

# Reglement schulergänzende Betreuung (SEB) Primarschulgemeinde Romanshorn (Prim)

Von der Schulbehörde an der Sitzung vom 28.02.2023 genehmigt und in Kraft gesetzt per 01.01.2024.

Version	Autor	Genehmigt durch Behörde am	Gültig ab	Nächste Überprüfung
1.0	SWo	28.02.2023	01.01.2024	30.06.2024

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
2. Grundlagen.....	3
2.1. Organisation .....	3
3. Datenverwaltung .....	4
4. Betrieb.....	4
4.1 Angebot und Öffnungszeiten in den Schulanlagen während der Schulferien .....	4
4.2 Anmeldeverfahren für die Unterrichtszeiten .....	5
4.3 Anmeldeverfahren für die Ferienbetreuung.....	5
4.4 Abmeldungen und Änderungen .....	6
4.5 Ausschluss .....	6
4.6 Krankheit .....	7
5. Elternbeiträge .....	7
6. Rechnungswesen.....	8
7. Schlussbestimmungen .....	8
8. Genehmigung.....	9
Anhang: Tarifordnung .....	1

## 2. Grundlagen

Das Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung im Kanton Thurgau, RB 861.1, hält fest: *Gemäss § 4 haben die politischen Gemeinden den Auftrag, bei Bedarf Angebote zur familienergänzenden Kinderbetreuung zu fördern, und § 6 verlangt die Zusammenarbeit von politischen Gemeinden und Schulgemeinden.*

Seit 2019 trägt die Primarschulgemeinde Romanshorn (Prim) den Subventionsbeitrag für das Kinderhaus Sunnehof und seit 2021 auch denjenigen für den Tageselternverein Oberthurgau. Am 12.05.2021 haben Stadtrat und Primarschulbehörde beschlossen, dass die Prim sowohl die inhaltliche als auch die finanzielle Verantwortung für sämtliche Angebote der frühen Förderung und der familien- und schulergänzenden Betreuung übernimmt.

Die Tarifordnung für die schulergänzende Betreuung der PSG Romanshorn wird gestützt auf Art. 17 lit. c der Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Romanshorn und wurde von der Primarschulbehörde am 28.02.2023 erlassen.

Dieses Reglement gilt für die Behörden, das Personal der Schule und die Angebotsnutzer (Eltern). Zur besseren Lesbarkeit wird der Begriff «Eltern» verwendet. Gemeint sind damit alle Formen von sorge- resp. erziehungsberechtigten Personen (wie Eltern, Stiefeltern, eingetragene Partnerschafts- sowie Konkubinatseltern der im gleichen Haushalt lebenden Kinder.

### 2.1. Organisation

- a. Die SEB ist in den Schulwochen täglich von Montagmorgen bis Freitagabend geöffnet. Die Ferienmodule werden an allen Ferienwochen im Jahr angeboten. Ausnahme ist einzig der Zeitraum vom 25. Dezember bis 2. Januar. Die Ferienbetreuung ist flexibel buchbar, auch wenn die Eltern ansonsten keine SEB benötigen. Immer unter der Voraussetzung, dass es freie Plätze in der SEB hat. An gesetzlichen Fest- und Feiertagen bleibt die SEB geschlossen.
- b. Die Prim behält sich eine Mindestteilnehmerzahl pro Modul und Standort vor. Bei 20 Buchungen pro Woche (d. h. im Schnitt 4 Kinder pro Tag) für ein Modul an einem Standort wird das Modul an diesem Standort angeboten. Sollten 20 Buchungen zu Schuljahresbeginn knapp unterschritten sein, könnte das Modul an diesem Standort trotzdem starten (das Angebot dürfte sich innert weniger Schulwochen füllen).
- c. Erste Ansprechperson für die Eltern ist die Gruppenleitung vor Ort. Bei Problemen, die nicht im Gespräch zwischen den Eltern und der Gruppenleitung gelöst werden können, wird die Gesamtleitung schulergänzende Betreuung beigezogen. Für die administrativen Aufgaben unterstützt die Schulverwaltung die Gesamtleitung schulergänzende Betreuung.
- d. Das Reglement ist verbindlich, und es darf nur in Ausnahme- oder Härtefällen davon abgewichen werden. Hierfür ist ein schriftliches Gesuch der Eltern zu Händen der Behördenvertretung einzureichen.

### 3. Datenverwaltung

Die für die schulergänzende Betreuung notwendigen Angaben über das Kind werden elektronisch gespeichert und verwaltet.

### 4. Betrieb

Angebot und Öffnungszeiten in den Schulanlagen während der Unterrichtswochen

Modul 1 inkl. Frühstück	06.30 – 08.30 Uhr
Modul 2 inkl. Mittagessen	11.30 – 13.30 Uhr
Modul 3	13.30 – 15.30 Uhr
Modul 4 inkl. Zvieri	15.30 – 18.00 Uhr

- Werden Kinder verspätet abgeholt, verrechnet die SEB pro Viertelstunde CHF 10.-.
- Ausnahmen bei den Bring- und Abholzeiten muss die Standortleitung vor Ort bewilligen.

Die schulergänzende Betreuung erfolgt an folgenden Standorten:  
Schulhäuser: Oberschulhaus, Im Grund, Pestalozzi – alle Module  
FC-Hüsli: Nur Mittagstisch 11.45 – 13.30 Uhr für die Mittelstufenschüler

Zeitraum	Verpflegung	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
06.30 – 08.30	Frühstück	Oberschulhaus Im Grund Pestalozzi	Oberschulhaus Im Grund Pestalozzi	Oberschulhaus Im Grund Pestalozzi	Oberschulhaus Im Grund Pestalozzi	Oberschulhaus Im Grund Pestalozzi
11.45 – 13.30	Mittagessen	Oberschulhaus Im Grund Pestalozzi FC Hüsli	Oberschulhaus Im Grund Pestalozzi FC Hüsli	Oberschulhaus Im Grund Pestalozzi FC Hüsli	Oberschulhaus Im Grund Pestalozzi FC Hüsli	Oberschulhaus Im Grund Pestalozzi Hüsli
13.30 – 15.30	-	Oberschulhaus Im Grund Pestalozzi	Oberschulhaus Im Grund Pestalozzi	Oberschulhaus Im Grund Pestalozzi	Oberschulhaus Im Grund Pestalozzi	Oberschulhaus Im Grund Pestalozzi
15.30 – 18.00	Zvieri	Oberschulhaus Im Grund Pestalozzi	Oberschulhaus Im Grund Pestalozzi	Oberschulhaus Im Grund Pestalozzi	Oberschulhaus Im Grund Pestalozzi	Oberschulhaus Im Grund Pestalozzi

- Die Kinder erhalten in der schulergänzenden Betreuung Frühstück, Mittagessen und Zvieri. Esswaren sollen nur nach Absprache (Geburtstag, Allergien usw.) mitgebracht werden. Die SEB-Leitung kann eine ärztliche Bestätigung für die Notwendigkeit einer Spezialernährung verlangen.
- An gesetzlichen Feiertagen bleibt die schulergänzende Betreuung geschlossen.

#### 4.1 Angebot und Öffnungszeiten in den Schulanlagen während der Schulferien

Das Ferienangebot findet je nach Bedarf in zwei Gruppen von je 20 Kindern statt. An welchen Standorten konkret wird den Eltern rechtzeitig bekannt gegeben.

Ferien:	Vormittag	06.30 – 13.30 Uhr – Halbtagesbetreuung mit Znüni und Mittagessen
	Nachmittag	11.30 – 18.00 Uhr – Halbtagesbetreuung mit Mittagessen und Zvieri
	Ganzer Tag	06.30 – 18.00 Uhr – Ganztagesbetreuung inkl. Verpflegung

Die Ferienbetreuung findet von 06.30 bis 18.00 Uhr statt. Während dieser Öffnungszeiten gelten zwei Blockzeiten, an denen kein Bringen oder Holen der Kinder möglich ist.

- Von 08.30 bis 11.30 Uhr und  
Von 13.30 bis 16.30 Uhr

Dies dient dazu, dass während der Blockzeiten gemeinsame Aktivitäten, wie z. B. kleine Ausflüge etc. durchgeführt werden können.

#### **4.2 Anmeldeverfahren für die Unterrichtszeiten**

- a. Eltern melden ihr Kind vor Beginn des Schuljahres verbindlich für ein Schuljahr an. Mit der Anmeldung wird die Anzahl der Module und Wochentage festgelegt. Für jedes Schuljahr sind die gebuchten Module und Wochentage zu bestätigen (nach Erhalt der Stundenpläne).
- b. Anmeldungen innerhalb des Schuljahres sind möglich, solange es in der entsprechenden Gruppe freie Plätze hat. Auch kurzfristige und/oder zusätzliche Buchungen sind möglich, sofern es die freien Kapazitäten zulassen.
- c. Mit der Anmeldung des Kindes wird eine Einschreibgebühr in Höhe von CHF 90.- fällig.
- d. Bei nachgewiesenen besonderen Zeitbedürfnissen (wechselnde Arbeitszeiten, z. B. Schichtarbeit) können während des Schuljahres alternierende Betreuungszeiten angefragt werden. Diese müssen jeweils mindestens einen Monat im Voraus gemeldet werden.
- e. Prioritäten bei zu vielen Anmeldungen:
  - Erste Priorität haben Anmeldungen von Geschwistern (Anmeldung 1 Jahr vor SEB-Eintritt).
  - In zweiter Priorität werden die Anmeldungen nach dem Datum des Eingangs berücksichtigt.
- f. Das Angebot der SEB steht allen Kindern vom Kindergarten bis zur 6. Klasse offen. Auch denjenigen, die einen erhöhten Betreuungsbedarf haben. Hier wird pro Kind mit den Eltern geschaut, welche Massnahmen notwendig sind. Eine allfällige Umsetzung der Massnahmen hat für die Eltern keine Kostenfolge.
- g. Mit der Anmeldung anerkennen die Eltern das Reglement der SEB und die Tarifordnung. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in das Angebot und es kann Wartelisten geben.
- h. Ziel ist es, dass die Wege von der Schule zur Betreuung und zurück, wenn möglich selbstständig von den Kindern bewältigt werden können. Wenn dies nicht möglich sein sollte, wird die Prim nach Lösungen suchen.
- i. Die Anmeldung für die schulergänzende Betreuung ist verbindlich.

#### **4.3 Anmeldeverfahren für die Ferienbetreuung**

- a. Eltern, deren Kinder das Angebot der SEB auch während der Unterrichtswochen nutzen, können entweder die Anzahl der Betreuungswochen während der Ferienzeit direkt bei der generellen Anmeldung zur SEB mit angeben (diese werden dann direkt in die Monatspauschale integriert) oder jeweils vor den Schulferien bekanntgeben (separate Rechnung).
- b. Eltern, welche die SEB während der Unterrichtswochen nicht nutzen, können ihre Kinder trotzdem für die SEB in den Ferien anmelden. Sie können dazu das Anmeldeformular online auf der Homepage der Prim ausfüllen. Die Anmeldung hat spätestens sechs Wochen vor Ferienbeginn zu erfolgen.
- c. Mit der Anmeldung anerkennen die Eltern das Reglement der schulergänzenden Betreuung und die Tarifordnung.
- d. Die Anmeldung für die Ferienbetreuung ist verbindlich.
- e. Erscheint das Kind trotz Anmeldung nicht, werden nach der Anmeldefrist 100% des Tarifs für die gebuchten Betreuungszeiten verrechnet.

- f. Wird das Kind ohne vorherige Anmeldung zur Betreuung gebracht, werden 150% des Tarifs für die gewünschten Betreuungszeiten verrechnet.
- g. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in das Angebot.

#### 4.4 Abmeldungen und Änderungen

- a. Einmalige Abmeldung  
Eine Abmeldung ist obligatorisch, falls ein Kind zur vorgesehenen Zeit nicht zum Betreuungsangebot erscheinen kann. Die Abmeldung hat keinen Einfluss auf die Verrechnung der Leistung, sondern dient der Sicherheit des Kindes.
- b. Dauerhafte Abmeldung/Änderung  
Unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats kann die Betreuung von beiden Seiten gekündigt werden. Bei Nichteinhalten des Kündigungstermins verlängert sich die Betreuung und damit die Zahlungspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin, d. h. bis Ende des nächsten Monats.

Sofern freie Plätze vorhanden sind, ist ein Neueintritt oder die Buchung von zusätzlichen Modulen während des laufenden Schuljahrs möglich.

- c. Zahlungsverzug  
Bei Zahlungsverzug ab 50 Tagen werden CHF 20.- ohne vorgängige Mahnung verrechnet. Die SEB-Leitung kann bei einem Zahlungsverzug von mehr als 60 Tagen den Betreuungsplatz ohne weitere Mahnung anderweitig vergeben. Erst wenn die geschuldeten Zahlungen vollumfänglich beglichen sind, wird die Betreuung fortgesetzt.

#### 4.5 Ausschluss

Aus wichtigen Gründen kann die SEB-Leitung ein Kind per sofort aus der Betreuung ausschliessen. Sie kann insbesondere einen Ausschluss aussprechen, wenn die Eltern wiederholt gegen das Reglement der SEB oder gegen die Anordnungen der SEB-Leitung verstossen.

Ein Ausschluss erfolgt, bspw.:

- a) Wenn ein solcher im Interesse des betroffenen Kindes liegt;
- b) Wenn das Wohl der anderen Kinder oder des Personals gefährdet ist;
- c) Wenn keine konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern möglich ist;
- d) Wenn Rechnungen nicht oder mit einer zeitlichen Abweichung von mehr als 60 Tagen beglichen werden.

Die Leitung SEB kann einen Antrag an die Geschäftsleitung für einen Ausschluss eines SuS aus der SEB stellen. Diese bereitet den Antrag dann für die Beschlussfassung der Behörde vor.

## 4.6 Krankheit

Die SEB übernimmt keine kranken Kinder zur Betreuung. Entwickelt das Kind im Lauf der Betreuungszeiten Anzeichen zum Kranksein, wird die Standortleitung die Eltern auffordern, ihr Kind abzuholen. Kommen die Eltern ihren diesbezüglichen vertraglichen Pflichten nicht nach, kann die SEB daraus entstehende Umtriebe verrechnen. Mehrmalige solche Pflichtverletzungen führen zur Auflösung des Betreuungsvertrags. Die SEB übernimmt keine Haftung für einen Lohnausfall, wenn die Eltern das Kind infolge von Krankheit während der vereinbarten Betreuungszeit abholen müssen.

Als krank gelten:

- Fieber über 38 Grad
- Durchfall
- Erbrechen
- Bindehautentzündung

In den hier erwähnten Fällen muss das Kind während 24 Stunden symptomfrei sein, bevor es die SEB wieder besuchen kann. In allen anderen Fällen entscheidet die SEB-Leitung gemeinsam mit der Standortleitung, ob es zumutbar ist, dass das Kind in die Betreuung geht.

## 5. Elternbeiträge

Die Betreuungsangebote sind kostenpflichtig. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen.

### 5.1 Grundlagen

Für die Festlegung des Betreuungstarifs berücksichtigt die SEB grundsätzlich die Einnahmen aller Eltern.

Folgende Personen werden für die Ermittlung der Einnahmen berücksichtigt.

- In ungetrennter Ehe lebende Eltern (auch bei zwei verschiedenen Wohnsitzen).
- Faktisch oder rechtlich getrenntlebende oder geschiedene Eltern, bei welchen das Kind wohnt.
- Nicht verheiratete Lebenspartner, die einen gemeinsamen Haushalt führen (Konkubinät).

Unwahre oder unvollständige Angaben haben nach Entdeckung eine rückwirkende Anpassung der geschuldeten Beiträge zur Folge. Der Differenzbetrag und eine Bearbeitungsgebühr von mindestens CHF 200.- werden nachträglich eingefordert.

### 5.2 Einnahmen

Als relevante Einnahmen eines Haushalts gelten sämtliche Geldzuflüsse, insbesondere:

- Bruttojahreseinkommen (Punkt 8 auf dem Lohnausweis)
- Alimente (familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsleistungen)
- Lohnfortzahlungen des Arbeitgebers
- Leistungen von Sozialversicherungen (AHV/IV, berufliche Vorsorge, Unfallversicherung, Mutterschaftsversicherung, EO u. Ä.)
- Ergänzungsleistungen
- Leistungen aus privaten Personenversicherungen
- Arbeitslosenentschädigung (ALV)
- Stipendienbescheinigungen

Aus dem errechneten Bruttojahreseinkommen ergibt sich die Einstufung in die Tarifklasse.

### 5.3 Verfahren

- a. Die Eltern händigen bei der Anmeldung des Kindes bzw. auf Verlangen der SEB-Leitung fristgerecht alle erforderlichen Unterlagen für die Einstufung in die Tarifklasse aus:
  - Aktuelle Lohnausweise
  - Gerichtsurteile/Unterhaltsverträge
  - Sozialversicherungsentscheide
  - Letzte definitive Steuereinschätzung.

- b. Selbstständig Erwerbende übergeben der SEB-Leitung den Geschäftsabschluss des vorangehenden Jahres.
- c. Massgebend bei Anmeldung des Kindes sind die finanziellen und rechtlichen Vorjahresverhältnisse
- d. Jährlich per 1. April überprüft die SEB-Leitung die Tarifrrechnungen auf Basis der finanziellen und rechtlichen Vorjahresverhältnisse. Die entsprechenden Unterlagen sind jährlich auf Verlangen der SEB-Leitung einzureichen.

## 6. Rechnungswesen

- a. Gebuchte Module werden zum Normal-, - bzw. Maximaltarif oder, bei Offenlegung der finanziellen Verhältnisse, zum Tarif gemäss Tarifordnung verrechnet, auch wenn ein Kind nicht während der vollen Dauer einer Moduleinheit anwesend ist oder der Unterricht ausfällt.
- b. Eine Reduktion des Elternbeitrags erfolgt nur auf Grund einer Krankheit oder eines Unfalls des Kindes, sofern die Abwesenheit länger als einen Monat dauert. Ein Arztzeugnis ist für die Geltendmachung einer Reduktion vorzulegen.
- c. Die reservierten Betreuungseinheiten sowie zusätzlich bezogene Leistungen werden nachträglich, jeweils einmal pro Quartal, in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für die zusätzlichen Module bei Schulausfall. Die Rechnungen sind innert 15 Tagen zu begleichen.
- d. Todesfälle in der Familie behandelt die SEB-Leitung im Zusammenhang mit dem Betreuungstarif gesondert.
- e. Eine nachträgliche Rückzahlung allfällig zu viel bezahlter Beiträge, welche auf ein Versäumnis der Eltern zurückgehen, ist ausgeschlossen.
- f. Die Betreuungstarife werden in Form einer Monatspauschale entrichtet. Die Kosten für die vereinbarten Betreuungstage, inkl. der Ferienbetreuung, sind zum Ende jeden Monats für den Folgemonat mittels Dauerauftrags zu bezahlen. Die Betreuungskosten sind Mehrwertsteuerfrei.
- g. Vereinbarte (vertraglich oder zusätzlich), jedoch nicht genutzte Betreuungstage, werden verrechnet.

## 7. Schlussbestimmungen

- a. Zuständig für die Rechnungsführung und Datenverwaltung ist die Schulverwaltung der Primarschulgemeinde Romanshorn.
- b. Tarifier Anpassungen und Reglementsänderungen bleiben vorbehalten. Sie können jeweils für das kommende Schuljahr beschlossen werden.

Beschwerden und Einsprachen gegen die Tarifier Einstufung sind schriftlich an die SEB-Leitung zu richten.

- c. Mit der Anmeldung anerkennen die Eltern die Bestimmungen in diesem Reglement, alle weiteren Reglemente der SEB sowie die mündlichen und schriftlichen Weisungen der SEB-Leitung oder der Standortleitung vor Ort.
- d. Mit Genehmigung des vorliegenden Reglements sind sämtliche vorbestehende Reglemente aufgehoben.



## **8. Genehmigung**

Das Reglement ist gültig ab 13. März 2023 und wurde durch die Primarschulbehörde Romanshorn am 28. Februar 2023 genehmigt.

## Anhang: Tarifordnung

### Betreuung während der Unterrichtswochen

Tarifstufe	Alle Beträge in Schweizer Franken	Ganzer Tag 6.30 - 18.00	Modul 1 6.30 - 8.30	Modul 2 11.30 - 13.30	Modul 3 13.30 - 15.30	Modul 4 15.30 - 18.00
1	Bruttoeinkommen bis 30'000	29	5	8	5	11
2	Bruttoeinkommen von 30'001 bis 40'000	31	5	9	5	12
3	Bruttoeinkommen von 40'001 bis 50'000	34	6	9	6	13
4	Bruttoeinkommen von 50'001 bis 60'000	38	7	10	6	15
5	Bruttoeinkommen von 60'001 bis 70'000	42	7	11	7	17
6	Bruttoeinkommen von 70'001 bis 80'000	47	8	13	8	18
7	Bruttoeinkommen von 80'001 bis 90'000	52	9	14	9	20
8	Bruttoeinkommen von 90'001 bis 100'000	58	10	17	10	21
9	Bruttoeinkommen von 100'001 bis 110'000	64	11	19	11	23
10	Bruttoeinkommen von 110'001 bis 120'000	71	13	21	13	24
11	Bruttoeinkommen ab 120'001 (= Maximaltarif)	79	14	23	14	28
12	Solidaritätstarif	88	16	25	16	31

## Betreuung während der Ferien

Tarifstufe	Alle Beträge in Schweizer Franken	Ganzer Tag 6.30 - 18.00	Modul Vormittag 6.30 - 13.30 Inkl. Mittagessen	Modul Nachmittag 11:45 - 18.00 Inkl. Mittagessen
1	Bruttoeinkommen bis 30'000	32	23	23
2	Bruttoeinkommen von 30'001 bis 40'000	36	25	25
3	Bruttoeinkommen von 40'001 bis 50'000	40	28	28
4	Bruttoeinkommen von 50'001 bis 60'000	45	31	31
5	Bruttoeinkommen von 60'001 bis 70'000	50	35	35
6	Bruttoeinkommen von 70'001 bis 80'000	55	39	39
7	Bruttoeinkommen von 80'001 bis 90'000	61	43	43
8	Bruttoeinkommen von 90'001 bis 100'000	68	48	48
9	Bruttoeinkommen von 100'001 bis 110'000	75	53	53
10	Bruttoeinkommen von 110'001 bis 120'000	84	59	59
11	Bruttoeinkommen ab 120'001 (= Maximaltarif)	93	65	65
12	Solidaritätstarif	99	71	71